

## Abfall-Info 022

# Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen (aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten)

2023  
Stand Aug. 2023

Nachfolgende Anforderungen an die Entsorgung gelten für **Küchen- und Speiseabfälle**, die in **Restaurants, Gaststätten mit einer Konzession als Speisegaststätte, Imbissstuben, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Caterings und Großküchen** anfallen:

Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft einschließlich Speise- und Frittierfette aus vorgenannten Einrichtungen müssen grundsätzlich getrennt vom Restmüll erfasst und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Diese Materialien unterliegen dem Tierische Nebenprodukte Beseitigungsrecht und werden gemäß ihrer Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier in Risikokategorien eingeteilt. Die hier aufgeführten Küchen- und Speiseabfälle werden als Material der Kategorie 3 eingestuft (Art. 10 Verordnung (EG) 1069/2009).

Grundsätzlich sind folgende Verwertungswege zugelassen:

- Verwertung in speziell zugelassenen Biogas- oder Kompostierungsanlagen
- Aufbereitung in zugelassenen technischen Anlagen

### **Generell verboten ist die Verfütterung an Nutztvieh!**

Der Transport zu den zugelassenen Anlagen muss über veterinärrechtlich registrierte/zugelassene Unternehmen erfolgen.

Eine Liste aller registrierten/zugelassenen Unternehmen ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zu finden ([www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierische-nebenprodukte/tierische-nebenprodukte](http://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierische-nebenprodukte/tierische-nebenprodukte)).

Eine Entsorgung dieser Materialien über die Biotonne ist nicht zulässig.

Bis zu ihrer Abholung sind Küchen- und Speiseabfälle so rasch wie möglich getrennt von anderen Abfällen in entsprechend gekennzeichneten Behältern („Material der Kategorie 3 – Nicht für den menschlichen Verzehr“) zu sammeln und zu lagern. Die Behälter müssen verschließbar und flüssigkeitsdicht sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Der Standort muss sich außerhalb von Räumen befinden, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird und ist vor unbefugtem Zugriff durch Mensch oder Tier zu schützen. Je nach Temperatur und Abholfrequenz ist eine Kühlung erforderlich.

Nach jeder Entleerung ist eine gründliche Reinigung und ggf. Desinfektion erforderlich.

Der Nachweis der Entsorgung erfolgt über Handelspapiere und Aufzeichnungen. Für jede Abholung muss ein Handelspapier in 3-facher Ausfertigung erstellt werden. Der Erzeuger, der Beförderer und der Empfänger erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Die Handelspapiere können sowohl in schriftlicher als auch elektronischer Form erstellt werden und sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

**Handelspapier für Material der Kategorie 3**

**"Nicht für den menschlichen Verzehr" ... (Ifd. Nr.)**

Dreifach (Durchschläge für Erzeuger und Beförderungsunternehmen) Original begleitet Transport, verbleibt beim Empfänger

Art des Rohmaterials/des verarbeiteten Materials und Angabe des Gewichts (in Kilogramm)

**Abgebender Betrieb:**

Unterschrift

Name

Anschrift/Stempel

Ggf. Zulassungsnummer oder Registriernummer

Datum der Abgabe des tierischen Nebenproduktes an das Beförderungsunternehmen

**Beförderungsunternehmen:**

Unterschrift

Name

Anschrift/Stempel

Zulassungsnummer oder Registriernummer

**Empfänger:**

Unterschrift

Name

Anschrift/Stempel

Ggf. Zulassungsnummer oder Registriernummer

Datum der Anlieferung des Rohmaterials/verarbeiteten Materials beim Empfänger

(bei tierischen Nebenprodukten nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a, b, e oder f zusätzlich die Menge der empfangenen tierischen Nebenprodukte)

(Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV) Anlage 1 (zu § 9 Abs. 1, 3 und 4)

Küchen- und Speiseabfälle, die keine tierischen Bestandteile enthalten (z. B. Reste aus der Zubereitung von Obst, Salat, Gemüse, Kartoffeln oder Getreideprodukten), dürfen in begrenzten Mengen auch über die kommunale Bioabfalltonne entsorgt werden. Dazu ist jedoch eine getrennte Erfassung innerhalb des Betriebes erforderlich.

---

Ansprechpartner: **Kreisverwaltung Coesfeld**

Abt. 39; Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung  
Tel.: (02541) 18-3912

Abt. 70; Umwelt - Überwachung der Entsorgung  
Tel. : (02541) 18-7132

**Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH**

Abfallberatung  
Tel. (02541) 9525-17 oder -16